

## In eigener Sache



Liebe Kundinnen und Kunden

liebe Freunde der Salathe Treuhand AG und Salathe Immobilien Treuhand AG

Nach dem langen, warmen und trockenen Sommer, der weit in den Herbst hineinreichte, sind nun Herbst und Winter auch bei mir mental angekommen. Weihnachten und Jahreswechsel stehen unmittelbar vor der Türe, und damit beginnt für uns Treuhänder schon bald wieder der jährlich wiederkehrende Zyklus von neuem zu laufen: Jahresabschlüsse, Lohnabschlüsse, Steuererklärungen und Revisionen wollen erledigt sein, und wenn immer möglich in der ersten Jahreshälfte. Kaum ist das Jahr 2017 (wir hinken systembedingt halt immer ein Jahr hinterher) buchhalterisch, prüferisch und steuerlich weitgehend «vergangenheitsbewältigt», geht alles wieder von vorne los. Betreiben wir also Sisyphusarbeit? Nein! Abgesehen davon,

dass wir im Gegensatz zur Sage aus der griechischen Mythologie nicht immer den gleichen Stein den Berg hinaufschieben müssen, weil unsere Arbeiten zum Jahr 2017 abgeschlossen sind und somit «auf dem Berg bleiben» und wir nun den 2018er-Stein bewegen dürfen, lebt unsere Arbeit von viel Abwechslung und Kurzweil. Einerseits wandeln sich unsere Kunden und wir stehen immer wieder vor neuen Tatsachen und Herausforderungen, die es für unsere Kunden zu lösen gilt. Andererseits tragen der Gesetzgeber, Behörden und Ämter sowie der Berufsstand aktiv dazu bei, dass auch wir unsere Arbeit nicht immer gleich machen können. Unsere Branche ist einem stetigen Wandel unterworfen, den wir anpacken und mittragen wollen!

Und in eigener Sache? Leider gab es im ablaufenden Jahr bei uns auch in dieser Hinsicht viel Wandel und ich kann an dieser Stelle bedauerlicherweise nicht wie üblich schreiben, dass wir von keinen Fluktuationen betroffen waren. Gerade zwei Mitarbeiterinnen haben unser Unternehmen nach langjähriger Tätigkeit verlassen und sich neuen Herausforderungen gestellt. Frau Erna Frey und Frau Manuela Schneeberger arbeiten nicht mehr länger bei uns. Ich kann an dieser Stelle nur noch einmal meinen Dank für die lange Zeit bei uns und den geleisteten Einsatz ausdrücken. Für diese beiden Teilzeitstellen konnten wir Herrn Raphael Rudin – nicht zu verwechseln mit unserem ehemaligen Lernenden – mit einer Vollzeitstelle begrüßen. Herr Rudin ist Betriebsökonom FH und hat nach jahrelanger Tätigkeit im Banken- nun ins Treuhandwesen gewechselt. Er wird von uns fundiert in unseren Beruf eingearbeitet und ich wünsche ihm an dieser Stelle viel Erfolg und Befriedigung bei seiner neuen Tätigkeit.

Gerne danke ich meinem Team für den stets tollen Einsatz und die Verbundenheit mit unserem Unternehmen! Auch Ihnen, geschätzte Kundschaft, danke ich herzlich für die angenehme Zusammenarbeit und das Vertrauen, welches Sie uns tagtäglich entgegenbringen!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine schöne, erholsame Weihnachtszeit und viel Gefeutes im neuen Jahr! Viel Spass beim Lesen!

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Salathe  
dipl. Treuhandexperte

## Treuhand & Steuern

### Kleingedrucktes und enge Fristen!

Einige Wochen oder Monate nach Einreichung der Steuererklärung erhalten Sie von der Steuerverwaltung eine «Veranlagungsverfügung... definitiv». Hierin wird der Steuerbetrag, welchen Sie aufgrund Ihrer Steuerfaktoren dem Fiskus schulden, definitiv festgesetzt. Diese Veranlagungsverfügung umfasst mehrere Seiten jeweils für die Staats- und direkte Bundessteuer, enthält naturgemäss viele Zahlen, Kontoauszüge, Einzahlungsscheine und kommt in äusserst kleingedruckten Lettern und Ziffern mehr oder minder übersichtlich daher. Die Lust an der Lektüre hält sich bei vielen meist in Grenzen und daher landet der Zahlensalat vorerst einmal auf einem Stapel – zum späteren Studium. Aber aufgepasst: Sie haben gemäss Rechtsmittelbelehrung in der Regel nur gerade 30 Tage Zeit für eine Einsprache, wenn Sie mit der Veranlagungsverfügung nicht einverstanden sind. Danach ist dieses Recht verwirkt und die Verfügung ist rechtskräftig! Allfällige Abweichungen und die Bemerkungen dazu müssen im Kleingedruckten gesucht werden. Wir empfehlen Ihnen aber dringend, wenigstens kurz die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen/Gewinn und Vermögen/Kapital) gemäss Verfügung mit der Steuererklärungskopie zu vergleichen und allfällige Bemerkungen zu Abweichungen zu studieren. Gibt es unerwartete Abweichungen, sind wir froh, wenn Sie uns die Veranlagungsverfügung in Kopie möglichst rasch zur Beurteilung zukommen lassen. Wir stellen immer wieder fest, dass die Steuerbehörden bei Zweifeln einfach veranlagern – zu wessen Gunsten können Sie selbst erraten –, die Abweichung notieren und meist nicht mehr nachfragen. Behalten Sie unbedingt die Einsprachefrist im Auge und nehmen Sie mit uns Kontakt auf, falls wir nicht innert nützlicher Frist reagieren. Grund: Im Zeitalter von Mails und schludriger werdender Postzustellung kann auch einmal einfach etwas nicht ankommen.

### Abgabe Radio TV

Wundern Sie sich nicht, wenn Sie ab dem 1. Januar 2019 eine weitere Rechnung von der Eidg. Steuerverwaltung ESTV erhalten. Die neue geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen wird bei Haushalten und Unternehmen erhoben und löst die empfangsgeräteabhängige Abgabe, die Ende 2018 ausläuft, ab. In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von CHF 500'000.00 und mehr unterliegen der Radio- und TV-Abgabe. Sie erhalten daher neu von der Eidg. Steuerverwaltung ESTV

automatisch eine jährliche Rechnung. Diese ist abgestuft nach sechs Tarifkategorien. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich Unternehmen und autonome Dienststellen von Gemeinwesen zu einer Abgabegruppe zusammenschliessen. Gewinnschwache Unternehmen können sich die Abgabe unter gewissen Bedingungen wieder zurückerstatten lassen.

### Mehrwertsteuer wird digital

Bereits über 100'000 Unternehmen erledigen ihre MWST-Abrechnung digital über das Portal «ESTV SuisseTax». Bald wird dies der Standard sein, d.h. die MWST-Abrechnungen müssen digital eingereicht werden, das Papierformular verschwindet. Als Treuhänder können wir für Sie mit entsprechender Vollmacht weiterhin die MWST-Abrechnungen direkt über dieses Portal erledigen. Wir haben unsere Kunden daher bereits vor einiger Zeit entsprechend informiert und die meisten haben uns bereits Vollmacht erteilt und auf digital umgestellt. Nehmen Sie doch mit uns Kontakt auf, falls Sie noch nicht umgestellt haben.

## Immobilien & Steuern

### Renovationen von Liegenschaften steuerlich gescheit planen

Umfassende Renovationen von Liegenschaften wollen gut geplant sein. Einerseits aus rein praktischen Gründen, damit diese reibungslos und günstig verlaufen und man mit möglichst wenig Beeinträchtigungen leben muss. Andererseits lassen sich mit einer guten Planung aber auch viel Steuern sparen. Hier die wichtigsten Tipps aus unserer Sicht:

Umfassende Renovationen, welche mehrere zehntausend Franken kosten, sollten im Regelfall wenn immer möglich auf zwei Kalenderjahre verteilt werden. Damit lässt sich vermeiden, dass in einem Jahr – je nach Einkommenssituation – ein steuerliches Minuseinkommen entsteht. Dieses kann nämlich nicht auf eine neue Periode übertragen werden und verfällt ohne weiteren steuermindernden Effekt. Wegen der in vielen Kantonen sehr progressiven Ausgestaltung der Steuertarife lohnt es sich daher, wenn die Renovationskosten auf mehrere Steuerperioden verteilt und damit die Progression gebrochen werden kann.

Kleinere Unterhaltsarbeiten und Renovationen sollten im Gegenzug möglichst in einem Kalenderjahr umgesetzt werden. Grund dafür ist, dass Liegenschaftseigentümer in der Regel zwischen effektiven Unterhaltskos-

ten und einem Pauschalabzug wählen können, und zwar jedes Jahr. Falls planerisch möglich sollte daher darauf geachtet werden, dass die Unterhaltskosten in einem Jahr die Pauschale zu übersteigen vermögen, so dass im nächsten Jahr wieder die Pauschale geltend gemacht werden kann.

Bitte beachten Sie auch die Merkblätter der Steuerverwaltungen zum Liegenschaftsunterhalt. Diese weisen aus, was als werterhaltender Unterhalt überhaupt geltend gemacht werden kann und welcher Teil allenfalls als wertvermehrnde Investition nicht zum Abzug bei den Einkommenssteuern zugelassen wird. Gerade bei sehr umfassenden Erneuerungen und Umbauten, welche mehrere Hunderttausend Franken kosten können, ist es sinnvoll, diese in einen abzugsfähigen werterhaltenden Teil und einen nicht abzugsfähigen wertvermehrenden Teil zu unterteilen. Grund ist wieder der gleiche wie schon erwähnt: Es macht keinen Sinn, ein steuerliches Minuseinkommen zu generieren. Zudem kann der nicht abzugsfähige Investitionsteil später anlässlich eines Verkaufs der Liegenschaft bei der Grundstücksgewinnsteuerberechnung in Abzug gebracht werden. Die Grenzen sind meist fließend und es kann sich daher lohnen, den ohnehin schon zugezogenen Architekten mit einer sinnvollen Aufteilung zu beauftragen.

Und zu guter Letzt: Nehmen Sie Einfluss darauf, dass die Handwerkerrechnungen und Offerten klar als Erneuerung oder Renovation formuliert sind, wenn dies zutrifft und Sie entsprechende Unterhaltskosten in Abzug bringen möchten. Eventuell kann es auch hilfreich sein, die Erneuerungen fotografisch zu dokumentieren, damit eine etwaige spätere Beweisführung möglich wird. Und behalten Sie Belege zu Investitionen in ihre Liegenschaft sowie auch die Steuerveranlagungen mit geltend gemachten Unterhaltskosten mindestens während der Haltedauer der Liegenschaft auf, damit diese bei einer späteren Grundstücksgewinnsteuerabrechnung noch zur Verfügung stehen.

## Sozialversicherungen

### Beiträge & Leistungen

Es gelten folgende Grenzbeiträge und Renten ab 01.01.2019:

| AHV                          | 2019<br>CHF | 2018<br>CHF |
|------------------------------|-------------|-------------|
| Minimale Altersrente (p.M.)  | 1'185       | 1'175       |
| Maximale Altersrente (p.M.)  | 2'370       | 2'350       |
| Maximale Ehepaarrente (p.M.) | 3'555       | 3'525       |
| BVG                          | 2019        | 2018        |

|  | CHF                 | CHF                 |
|--|---------------------|---------------------|
| Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)                          | 21'330              | 21'150              |
| Minimaler koordinierter Lohn                                   | 3'555               | 3'525               |
| Koordinationsabzug   | 24'885              | 24'675              |
| Maximal anr. Jahreslohn  | 85'320              | 84'600              |
| <b>3. Säule</b>  | <b>2019<br/>CHF</b> | <b>2018<br/>CHF</b> |
| Mit Anschluss 2. Säule   | 6'826               | 6'768               |
| Ohne Anschluss 2. Säule:<br>20% des Erwerbseinkommens, maximal | 34'128              | 33'840              |

## Diverses

Unsere Büros sind am 24., 25. und 26. Dezember 2018 sowie am 31. Dezember 2018 und am 1. und 2. Januar 2019 geschlossen. Vom 28. – 29. Dezember 2018 oder ab dem 3. Januar 2019 sind wir gerne (wieder) für Sie da!

### Mit einem Augenzwinkern...

Ein Mathematiker, ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer bewerben sich um denselben Job. Der Interviewer bittet den Mathematiker herein und fragt ihn: «Wieviel ist zwei plus sieben?»



Der Mathematiker geht zum Flipchart, leitet das Ergebnis mathematisch exakt ab und antwortet: «Neun.» - «Neun? Sind Sie sicher?» - «Ja», erwidert der Mathematiker, «ganz sicher.»

Als nächstes ist der Jurist an der Reihe. Wieder fragt der Interviewer: «Wieviel ist zwei plus sieben?» - «Unter gewissen Umständen und vorbehaltlich einer genaueren Prüfung neun - manchmal vielleicht zehn Prozent mehr oder weniger - aber im Normalfall neun.»

Zum Schluss wird der Wirtschaftsprüfer hereingebeten. Wieder stellt der Interviewer seine Frage: «Was kommt heraus, wenn man zwei und sieben addiert?» Der Wirtschaftsprüfer springt auf, schliesst die Tür ab, lässt die Rollläden herab, setzt sich dicht neben den Interviewer und flüstert verschwörerisch: «Was wollen Sie, dass dabei herauskommt?»

## Unser Team



**Patrick Salathe**  
Dipl. Treuhandexperte  
Geschäftsführer



**Susan Nägeli**  
Sachbearbeiterin Treuhand



**Yves Ribeiro**  
Sachbearbeiter Treuhand



**Angelina Salgado**  
Sachbearbeiterin Treuhand



**Raphael Rudin**  
Betriebsökonom FH



**Silvia Guldenmann**  
Immobilienbewirtschafterin  
mit eidg. Fachausweis



**Roger Droll**  
Sachbearbeiter Immobilien

Es gelten unverändert folgende Honorarsätze pro Stunde (Index Teuerung per 10.10) :

Verarbeitende und Routinetätigkeiten (in einfacheren Verhältnissen) (z.B. Buchführung, MWSt-Abrechnung, einfache Steuern etc.)

|  |            |
|--|------------|
| Dipl. Treuhandexperte                    | CHF 130.00 |
| Treuänder/in mit eidg. Fachausweis       | CHF 115.00 |
| Selbstständige(r) Sachbearbeiter/in, bis | CHF 95.00  |
| Sachbearbeiter/in, bis                   | CHF 85.00  |
| Mitarbeiter/in in Grundausbildung, bis   | CHF 50.00  |

Qualifizierte Tätigkeiten (in komplexeren Verhältnissen) (z.B. Beratung, qualifizierte Abschlussarbeiten, komplexere Steuern etc.)

|                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| Dipl. Treuhandexperte, bis           | CHF 180.00 |
| Treuänder mit eidg. Fachausweis, bis | CHF 150.00 |

## IMPRESSUM

9. Jahrgang

Ausgabe Nr. 1  
Dezember 2018

**Salathe Treuhand AG &**

**Salathe Immobilien Treuhand AG**

Ribigasse 3  
4434 Hölstein

Verantwortlich: Patrick Salathe

Tel. 061 956 91 00

Fax 061 956 91 09

[www.salathe-treuhand.com](http://www.salathe-treuhand.com)  
[info@salathe-treuhand.com](mailto:info@salathe-treuhand.com)